



Amtssigniert. SID2012041081591
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Abteilung Umweltschutz

MMag. Dr. Cornelia Heis

Telefon +43(0)512/508-3481

Fax +43(0)512/508-3455

umweltschutz@tirol.gv.at

DVR:0059463

UID: ATU36970505

**Außenlandegenehmigung Sky Dive Tirol;
Naturschutzrechtliches Bewilligungsverfahren –
BESCHEID**

Geschäftszahl U-7057/1791

Innsbruck, 26.04.2012

BESCHEID

Die Tiroler Landesregierung als Naturschutzbehörde I Instanz gemäß § 42 Abs. 2 lit. a Tiroler Naturschutzgesetz 2005 (TNSchG 2005), LGBl. Nr. 26/2005, zuletzt geändert durch LGBl. 110/2011, entscheidet über den Antrag der Sky Dive Tirol, vertreten durch den Obmann Herrn Thomas Alber, Eggerwies 1, 6241 Radfeld, um naturschutzrechtliche Bewilligung zur Durchführung von 1000 Absetzflügen im Zeitraum von April bis 31.10.2012 auf Gst. 1823/1, KG Radfeld, wie folgt:

Spruch:

I.

Der Sky Dive Tirol, vertreten durch den Obmann Herrn Thomas Alber, Eggerwies 1, 6241 Radfeld, wird gemäß §§ 1 Abs. 1, 6 lit. I Z. 2 und 29 Abs. 1 lit. b sowie Abs. 5 TNSchG 2005 die naturschutzrechtliche Bewilligung zur Durchführung von 1000 Absetzflügen im Zeitraum von April 2012 bis 31.10.2012 auf Gst. 1823/1, KG Radfeld, an 12 wettergünstigen Tagen pro Monat im Zeitraum von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr, wobei davon pro Monat maximal zweimal an einem Sonn- bzw. Feiertag geflogen werden soll, sowie unter Einhaltung nachstehender Nebenbestimmung

erteilt.

II.

Nebenbestimmung:

Es darf pro Monat maximal zweimal an einem Sonn- oder Feiertag im Zeitraum von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr geflogen werden.

III.

Kosten:

Gemäß § 1 Abs. 1 Tiroler Verwaltungsabgabengesetz, LGBl. Nr. 24/1968, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 94/2005, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Tarifpost 69 Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2007, LGBl. Nr. 30/2007, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 13/2008, wird die Verwaltungsabgabe für die Erteilung der Bewilligung mit **€ 870,00** bestimmt.

Gemäß § 76ff Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991), BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2011, ist der Gesamtbetrag von **€ 870,00** von der Antragstellerin binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Bescheides mit beigelegtem Erlagschein einzuzahlen.

Hinweis:

Nach dem Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 76/2011, in Verbindung mit der GebG-ValV 2007, BGBl. II Nr. 128/2007, ist der Antrag mit **€ 14,30** zu vergebühren.

Dieser Betrag ist in dem im beiliegenden Erlagschein ausgewiesenen Betrag bereits enthalten und ist ebenfalls binnen 2 Wochen nach Zustellung dieses Bescheides an das Amt der Tiroler Landesregierung, Landesrechnungsdienst, IBAN: AT82 5700 0002 0000 1000, BIC (Swift Code): HYPTAT22 zu überweisen.

RECHTSMITTELBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

HINWEIS:

Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof in 1010 Wien, Judenplatz 11, erhoben werden. Diese ist durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt einzubringen. Auf die Gebührenpflicht wird hingewiesen (§ 17a VfGG, § 24 VwGG).

Begründung:

1. Verfahrensablauf:

Die Sky Dive Tirol, vertreten durch den Obmann Herrn Thomas Alber, Eggerwies 1, 6241 Radfeld, hat um naturschutzrechtliche Bewilligung zur Durchführung von 1000 Absetzflügen im Zeitraum von April 2012 bis 31.10.2012 auf Gst. 1823/1, KG Radfeld, an 12 wettergünstigen Tagen pro Monat im Zeitraum von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr, wobei davon pro Monat maximal zweimal an einem Sonn- bzw. Feiertag geflogen werden soll, angesucht.

Die Zustimmungserklärung des betroffenen Grundstückseigentümers und Verfügungsberechtigten wurde vorgelegt.

Zum gegenständlichen Antrag hat der naturkundefachliche Amtssachverständige Mag. Otto Leiner mit Schreiben vom 05.03.2012 eine fachliche Stellungnahme abgegeben, welche den Verfahrensparteien zur Kenntnis gebracht wurde.

2. Sachverhalt:

2.1. Allgemeines:

Die Sky Dive Tirol plant im Zeitraum von April bis 31.10.2012 die Durchführung von 1000 Absetzflügen auf Gst. 1823/1, KG Radfeld, an 12 wettergünstigen Tagen pro Monat im Zeitraum von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr, wobei davon pro Monat maximal zweimal an einem Sonn- bzw. Feiertag geflogen werden soll.

Die Zustimmungserklärung der betroffenen Grundstückseigentümerin wurde vorgelegt.

2.2. Feststellungen zu den öffentlichen Interessen:

Zum Vorliegen öffentlicher Interessen wird festgestellt, dass das geplante Vorhaben primär der Ausübung des Fallschirmspringens für die Vereinsspringer des Fallschirmspringerclubs Skydive Tirol vorwiegend an Sonn- und Feiertagen dient. Der Bestand des Vereins ist zudem von der Durchführung von Tandemsprüngen abhängig, welche ebenfalls hauptsächlich an Wochenenden bzw. Feiertagen durchgeführt werden.

2.3. Naturkundefachliche Feststellungen:

Hinsichtlich der Beurteilung der Schutzgüter des TNSchG ist nur das Schutzgut "Erholungswert der Landschaft" relevant. Der Lebensraum von Pflanzen und Tieren und deren Naturhaushalt und das Landschaftsbild sind nur in geringstem Ausmaß berührt.

Der Erholungswert des gegenständlichen Landschaftsraumes wird vor allem durch den Autoverkehr der Inntalautobahn beeinträchtigt, wobei hier unterschiedliche Auswirkungen der Lärmbelastigung durch das Verbot der LKW-Fahrten an Sonn- und Feiertagen festzustellen sind. Dieser Raum ist ein wichtiges Naherholungsgebiet für die Bewohner zwischen Wörgl und Brixlegg bzw. Kramsach. Vor allem sind es Radfahrer, die wiederum vor allem die schönen Wochenenden nutzen. Gerade an Sonn- und Feiertagen

ist der Verkehrslärm auf Grund des Fehlens des Schwerverkehrs geringer und die Erholungswirkung dementsprechend hoch.

Der Fluglärm, der durch die geplanten Flüge verursacht werden würde, verstärkt die bereits vorhandenen Lärmbeeinträchtigungen. Es muss hier aber unterschieden werden zwischen Werk- und Nichtwerktagen. An Werktagen wäre der zusätzliche verursachte Lärm nicht so gravierend, wie an Sonn- und Feiertagen, an denen der Lärm des Schwerverkehrs fehlt.

Zusätzlich ist der Fluglärm aber auch von den Bewohnern, vor allem der Gemeinden Breitenbach, Radfeld, und Teilen Kramsachs vernehmbar.

Um dem Bedürfnis der Erholungssuchenden nach Ruhe Rechnung zu tragen, sind zusätzliche Lärmerregungen zu vermeiden. Das Fliegen an Werktagen ist aus naturkundlicher Sicht aus den oben genannten Gründen vertretbar, da die zusätzliche Beeinträchtigung nicht so stark ist. An Sonn- und Feiertagen wäre die Beeinträchtigung zu hoch.

2.5. Feststellungen zu den Alternativen:

Im konkreten Fall liegt keine andere Variante vor, die als Alternative anzusehen ist.

3. Beweiswürdigung:

Die allgemeinen Feststellungen und die Feststellungen zum öffentlichen Interesse ergeben sich aus den von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen. Bis auf die Frage der Durchführung der Flüge an maximal 2 Sonn- oder Feiertagen pro Monat blieb das Ermittlungsergebnis unstrittig.

Der naturkundefachliche Amtssachverständige Mag. Otto Leiner gibt zum geplanten Vorhaben folgende Stellungnahme ab:

„Hinsichtlich der Beurteilung der Schutzgüter des TNSchG ist nur das Schutzgut "Erholungswert der Landschaft" relevant. Der Lebensraum von Pflanzen und Tieren und deren Naturhaushalt und das Landschaftsbild sind nur in geringstem Ausmaß berührt.

Der Erholungswert des ggstl. Landschaftsraumes wird vor allem durch den Autoverkehr der Inntalautobahn beeinträchtigt, wobei hier unterschiedliche Auswirkungen der Lärmbelästigung durch das Verbot der LKW-Fahrten an Sonn- und Feiertagen festzustellen ist. Dieser Raum ist ein wichtiges Naherholungsgebiet für die Bewohner zwischen Wörgl und Brixlegg bzw. Kramsach. Vor allem sind es Radfahrer, die wiederum vor allem die schönen Wochenenden nutzen. Gerade an Sonn- und Feiertagen ist der Verkehrslärm auf Grund des Fehlens des Schwerverkehrs geringer und die Erholungswirkung dementsprechend hoch.

Der Fluglärm, der durch die geplanten Flüge verursacht werden würde, verstärkt die bereits vorhandenen Lärmbeeinträchtigungen. Es muss hier aber unterschieden werden zwischen Werk- und Nichtwerktagen. An Werktagen wäre der zusätzliche verursachte Lärm nicht so gravierend, wie an Sonn- und Feiertagen, an denen der Lärm des Schwerverkehrs fehlt.

Zusätzlich ist der Fluglärm aber auch von den Bewohnern, vor allem der Gemeinden Breitenbach, Radfeld, und Teilen Kramsachs vernehmbar. Für diese Leute gilt grundsätzlich dasselbe wie für die oben genannte Gruppe. Der zusätzliche Fluglärm ist an Sonn- und Feiertagen verstärkt wahrnehmbar.

Um dem Bedürfnis der Erholungssuchenden nach Ruhe Rechnung zu tragen, sind zusätzliche Lärmerregungen zu vermeiden. Das Fliegen an Werktagen ist aus naturkundlicher Sicht aus den oben genannten Gründen vertretbar, da die zusätzliche Beeinträchtigung nicht so stark ist. An Sonn- und Feiertagen wäre die Beeinträchtigung zu hoch. Eine Mittagsruhe als Abmilderung ist nicht geeignet.

Für Flüge an den Werktagen sind keine Vorschriften erforderlich.“

Der Landesumweltanwalt teilte mit Schreiben vom 18.04.2012, Zl. LUA-0-3.9/1/1-2012 mit, dass „der vom Vorhaben berührte Landschaftsraum ein wichtiges Naherholungsgebiet ist. Dieser Raum ist bereits durch den Autoverkehr der Inntalautobahn beeinträchtigt, wobei der Verkehrslärm an Sonn- und Feiertagen aufgrund des Wegfalls des Schwerverkehrs weitaus geringer und die Erholungswirkung sohin dementsprechend höher ist. In diesem Zusammenhang wäre der von den geplanten Flügen ausgehende Lärm an Sonn- und Feiertagen für Bewohner und Erholungssuchende verstärkt wahrnehmbar. An Werktagen wäre der zusätzlich verursachte Lärm jedoch nicht so gravierend zu gewichten, weshalb die Landesumweltanwaltschaft bei Vorschreibung der in der Stellungnahme des Amtssachverständigen genannten Auflage, nämlich den Flugverkehr an Sonn- und Feiertagen gänzlich zu untersagen, keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhebt. Daher möge die Behörde eine dahingehende Entscheidung treffen, um einer Beeinträchtigung des Schutzgutes „Erholungswert“ i.S.d. § 1 Abs. 1 TNSchG 2005 entgegenzuwirken.“

Die Antragstellerin führte in Ihrem Schreiben aus, dass zwar das Schutzgut „Erholungswert der Landschaft“ vor allem durch den direkt anliegenden Autoverkehr der Inntalautobahn beeinträchtigt werde, dieser jedoch in einen tourismusstarken Gebiet wie Tirol trotz LKW-Fahrverbot an Sonn- und Feiertagen zunehmend stark sei.

Weiters wird wörtlich angeführt, wie folgt:

„Darüber hinaus befindet sich in diesem Gebiet die Unterinntal-Bahntrasse, welche parallel zur Inntalautobahn und unmittelbar neben dem Fahrradweg verläuft. Laut unseren Recherchen (Fahrplanauskunft der ÖBB) passiert dort an Sonntagen zwischen 08:00 und 19:00 durchschnittlich alle 12 Minuten ein Personenzug und gibt es auch kein Fahrverbot für Güterzüge an Sonn- und Feiertagen. Leider blieb diese wohl erhebliche Lärmemission völlig unbehandelt. Bei einem Gebiet zwischen Autobahn und Bahntrasse kann es sich eigentlich nicht um ein Erholungsgebiet für Radfahrer handeln. Die angehängten Lärmkarten machen die Lärmbelastung deutlich. Daraus resultierend sind wir der Überzeugung, dass die Durchführung von Außenlandungen und -abflügen mit dem von unserem Verein verwendeten Flugzeug, ausgestattet mit einem „Flüsterpropeller“, welcher laut angehängtem Lärmschutzzeugnis (lärntechnisches Gutachten) einen Schalldruck von 70 dB (weltweit geringster Lärmwert) nicht überschreitet, die Interessen des Naturschutzes nach §1 Abs. 1 TNSchG 2005 nicht zusätzlich beeinträchtigen. Diese Sonderausstattung stellte eine erhebliche finanzielle Belastung dar.

Auch möchten wir klarstellen, dass die naturkundefachliche Einschätzung sowie die Bewilligungspflicht gem. § 6 TNSchG 2005 nur die Durchführung der Abflüge und Landungen betrifft und nicht etwa einen in angrenzenden Gemeinden vernommenen Fluglärm, der sehr wahrscheinlich von anderen Motorfliegern verursacht wird, von denen gerade an Sonn- und Feiertagen viele unterwegs sind. Wir können jedoch versichern, dass die festgelegten An- und Abflugrouten stets eingehalten werden und die möglichen Routen für die Steigflüge bis zur Absatzhöhe variieren, um zu vermeiden, dass einzelne Gebiete und Ortschaften mehrmals täglich überflogen werden.

Bezüglich der Radfahrer möchten wir auch noch erwähnen, dass wir in den letzten Jahren die Erfahrung machen konnten, dass sehr viele Radfahrer, meist Familien mit Kindern gerne einen Zwischenstopp bei uns einlegen, um uns bei der Ausübung unseres geliebten Hobbies zu beobachten, Fragen zu stellen oder zu fotografieren. Es stellt für Passanten eine durchaus spannende und interessante Abwechslung dar.

Dem Fallschirmspringerclub Skydive – Tirol, vielmehr uns Vereinsspringern liegt die Ausübung unseres Sports sehr am Herzen und wie auch bei vielen anderen Freizeitaktivitäten ist der Sonntag oftmals die einzige Möglichkeit unserem Hobby nachgehen zu können, zumal aufgrund des in Österreich nur

geringem und in Tirol überhaupt einzigem Angebot viele, obwohl in Tirol ansässige Vereinsspringer eine Anreise von mehr als einer Stunde auf sich nehmen müssen. Zugleich ist das Bestehen unseres Vereins abhängig von den Tandemsprüngen (unentbehrlicher Hilfsbetrieb), welche aus denselben Gründen überwiegend nur an Sonn- und Feiertagen durchgeführt werden können.

Wir sind aus den oben genannten Gründen der Überzeugung, dass die Ausübung unseres Sports keine Beeinträchtigung des Erholungswertes darstellt und ersuchen deshalb um positive Erledigung unseres Ansuchens unter Berücksichtigung des § 29 Abs. 1 a+b TNSchG auch hinsichtlich der Bewilligung der Starts und Landungen an 2 Sonn- bzw. Feiertagen pro Monat.“

Seitens der Gemeinde Radfeld, vertreten durch den Bürgermeister, wurde Folgendes mitgeteilt:

„Im vergangenen Jahr gab es lediglich eine Person, die mich im Zusammenhang mit den Flügen in negativer Weise angesprochen hat. Mir ist bewusst, dass der Verein zum Betrieb der Absetzflüge am Standort in Radfeld auch eine bestimmte Anzahl von Sonn- und Feiertagen benötigt. Nachdem sehr lärmarme Flieger eingesetzt werden, sehe ich den beantragten Einsatz als nicht überaus störend an.

Überdies möchte ich darauf hinweisen, dass die menschliche Empfindung von Sinneseindrücken derart gesteuert wird, dass beim gleichzeitigen Auftreten von Sinnesreizen immer der merklich stärkere wahrgenommen wird und der schwächere mehr oder weniger gar nicht wahrgenommen wird. Das bedeutet, dass ein Lärmereignis von 80 dB (Autobahn) oder gar 90 dB (Zug) ein Lärmereignis von maximal 70 dB (eigentlich ja geringer, weil der Flieger ja nur ganz kurz am Boden ist und dann die Entfernung rasch zunimmt) so weit überragt, dass das schwächere Lärmereignis (der Flieger) eigentlich gar nicht wahrgenommen wird.

In Summe wurden dem Verein im Vergleich zu den letzten Genehmigungen sehr viele Vorschriften vorgeschrieben, sodass davon auszugehen ist, dass es zu keinen Beschwerden bzw. Belastungen der Bevölkerung kommen wird.“

Im Rahmen der Beweiswürdigung wurde hinsichtlich der Beeinträchtigung der Interessen des Naturschutzes im Wesentlichen berücksichtigt, dass der naturkundefachliche Amtssachverständige hinsichtlich das Schutzgutes "Erholungswert der Landschaft" Beeinträchtigungen festgestellt hat, welche insbesondere an Sonn- und Feiertagen relevant sind. Der Lebensraum von Pflanzen und Tieren und deren Naturhaushalt und das Landschaftsbild sind nur in geringstem Ausmaß berührt.

Diesbezüglich führt er ins Treffen, dass trotz Autobahn und Zug an Sonn- und Feiertagen durch die Flugbewegungen für die Erholungssuchenden eine zusätzliche Lärmbelastung verursacht wird. Um dem Bedürfnis der Erholungssuchenden nach Ruhe Rechnung zu tragen, sind zusätzliche Lärmerregungen jedenfalls zu vermeiden. Dieser Raum ist zudem ein wichtiges Naherholungsgebiet für die Bewohner zwischen Wörgl und Brixlegg bzw. Kramsach. Vor allem sind es Radfahrer, die wiederum vor allem die schönen Wochenenden nutzen. Gerade an Sonn- und Feiertagen ist der Verkehrslärm auf Grund des Fehlens des Schwerverkehrs geringer und die Erholungswirkung dementsprechend hoch.

Seitens der Antragstellerin sowie der betroffenen Gemeinde wird schlüssig dargelegt, dass die Flugbewegungen zwischen Autobahn und Zug stattfinden und im betroffenen Gebiet bereits eine erhebliche Lärmemission vorhanden und der Erholungswert entsprechend geringer einzustufen ist. Im Zuge des Vorhabens werden zudem lärmarme Luftfahrzeuge eingesetzt, was in einer Gesamtbetrachtung zu einer Reduktion der Lärmbeeinträchtigungen führt.

Von der Behörde wird auch mitberücksichtigt, dass selbst wenn an Sonn- und Feiertagen kein Schwerverkehr vorhanden ist, im betroffenen Gebiet vor allem in den tourismusstarken Monaten eine

erhebliche Verkehrsbelastung durch den Urlauberreiseverkehr zu verzeichnen ist. Weiters wurde auch seitens der Standortgemeinde plausibel dargelegt, dass durch den Einsatz von lärmarmen Luftfahrzeugen sowie der bestehenden lärmtechnischen Vorbelastung des gegenständlichen Gebietes keinerlei Bedenken bestehen.

Zusammenfassend besteht für die Behörde unter Zugrundelegung der jeweiligen Vorbringen jedoch kein Zweifel daran, dass durch das geplante Vorhaben insbesondere an Sonn- und Feiertagen eine zusätzliche Lärmbelästigung zu erwarten ist, welche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Erholungswert hat.

Wenn seitens des Landesumweltschutzes vorgebracht wird, dass die Flugbewegungen an Sonn- und Feiertagen gänzlich zu untersagen sind, so ist dem entgegen zu halten, dass durch eine entsprechende zeitliche Einschränkung der Flugbewegungen die Beeinträchtigungen für den Erholungswert an Sonn- und Feiertagen auf ein vertretbares Maß reduziert werden können. Dies insbesondere deshalb, weil im gegenständlichen Bereich auch an Wochenenden bereits eine Lärmbelastung besteht, die durch die zeitlich eingeschränkten Flugbewegungen an Sonn- und Feiertagen verhältnismäßig reduziert wird.

Die Feststellungen zum öffentlichen Interesse stützen sich auf die Angaben der Antragstellerin sowie die Stellungnahme der betroffenen Gemeinde. Insgesamt wird plausibel dargelegt, dass die für den Verein enorm wichtigen Tandemsprünge vorwiegend an Sonn- und Feiertagen durchgeführt werden. Auch für die Vereinsspringer ist die Ausübung des Sports wie bei vielen anderen Freizeitaktivitäten oftmals ausschließlich an Sonn- oder Feiertagen möglich. Weiters ist in Ermangelung eines entsprechenden Angebotes in Tirol die Realisierung dieses Sports an eine zum Teil lange Anreise geknüpft, was wiederum die Ausübung gerade Sonn- und Feiertagen bedingt.

Insgesamt kommt die Behörde sohin zum Ergebnis, dass hinsichtlich des Erfordernisses der Durchführung von Absetzflügen an Sonn- und Feiertagen ein öffentliches Interesse im Sinne einer grundsätzlichen Möglichkeit zur Ausübung des Vereinssportes sowie Tandembetriebes besteht.

Die Feststellungen zu den Alternativen resultieren einerseits aus den Einreichunterlagen, andererseits aus der Stellungnahme des beigezogenen Amtssachverständigen, woraus sich keine taugliche Alternative zum gegenständlichen Vorhaben ergibt.

4. Rechtliche Beurteilung:

4.1. Zuständigkeit:

Gemäß § 42 Abs. 2 lit. a TNSchG 2005 ist die Landesregierung zuständige Naturschutzbehörde I. Instanz, wenn sich ein Vorhaben auf das Gebiet mehrerer Bezirke erstreckt oder neben der naturschutzrechtlichen Bewilligung auch eine Bewilligung nach einer anderen bundesrechtlichen Vorschrift, für deren Erteilung die Bundesregierung, ein Bundesminister oder der Landeshauptmann zuständig ist, bedarf.

Für das beabsichtigte Vorhaben ist auch eine luftfahrtrechtliche Bewilligung nach dem Bundesgesetz vom 2. Dezember 1957 über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz – LFG), BGBl. Nr. 253/1957, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2008, erforderlich. Zuständige Luftfahrtbehörde hierfür ist der Landeshauptmann von Tirol.

Zuständige Behörde für die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung ist somit gemäß der zitierten Bestimmung des TNSchG 2005 die Tiroler Landesregierung.

4.2. Genehmigungstatbestände:

Gemäß § 6 lit. I Ziffer 2 des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005 (TNSchG 2005), LGBl. Nr. 26/2005, idF LGBl. 110/2011, bedarf die Durchführung von Außenlandungen und Außenabflügen mit motorbetriebenen Luftfahrzeugen in Form von Ultraleichtflugzeugen, motorisierten Hänge- und Paragleitern **und dergleichen** einer naturschutzrechtlichen Bewilligung.

4.3. Bewilligungsvoraussetzungen:

Gemäß § 1 Abs. 1 TNSchG 2005 hat das TNSchG 2005 zum Ziel, die Natur als Lebensgrundlage des Menschen so zu erhalten und zu pflegen, dass ihre Vielfalt, Eigenart und Schönheit, ihr Erholungswert, der Artenreichtum der heimischen Tier- und Pflanzenwelt und deren natürliche Lebensräume und ein möglichst unbeeinträchtigter und leistungsfähiger Naturhaushalt bewahrt und nachhaltig gesichert oder wiederhergestellt werden.

Gemäß § 29 Abs. 1 TNSchG 2005 ist eine naturschutzrechtliche Bewilligung zu erteilen,

- a) wenn das Vorhaben, für das die Bewilligung beantragt wird, die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 TNSchG 2005 nicht beeinträchtigt oder
- b) wenn andere öffentliche Interessen an der Erteilung der Bewilligung die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 TNSchG 2005 überwiegen.

Der Amtssachverständige für Naturkunde hat in seiner Stellungnahme schlüssig und nachvollziehbar dargelegt, dass durch das geplante Vorhaben Beeinträchtigungen hinsichtlich des Schutzgutes "Erholungswert der Landschaft" zu erwarten sind. Der Lebensraum von Pflanzen und Tieren und deren Naturhaushalt und das Landschaftsbild sind nur in geringstem Ausmaß berührt. Die naturschutzrechtliche Bewilligung für das gegenständliche Vorhaben kann daher nur dann erteilt werden, wenn andere öffentliche Interessen an der Erteilung der Bewilligung die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 TNSchG 2005 überwiegen.

So waren die Beeinträchtigungen, welche vom naturkundefachlichen Amtssachverständigen festgestellt wurden, jenen öffentlichen Interessen gegenüber zu stellen, welche im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vorgebracht wurden. Von der entscheidenden Behörde wurde dabei berücksichtigt, dass der naturkundefachliche Amtssachverständige ausgeführt hat, dass jedenfalls zusätzliche Lärmerregungen zu vermeiden sind, um dem Bedürfnis der Erholungssuchenden nach Ruhe ausreichend Rechnung zu tragen.

Es wurde jedoch auch miteinbezogen, dass gegenständliches Vorhaben in einem Gebiet umgesetzt werden soll, dessen Erholungswert bereits durch die Lärmemissionen von Autobahn und Zug belastet ist. Es konnte auch festgestellt werden, dass das Vorhaben für die Ermöglichung der Ausübung des Fallschirmspringens der Vereinsmitglieder von Sky Dive Tirol sowie der Realisierung von Tandemsprüngen für die breite Öffentlichkeit vorwiegend an Sonn- und Feiertagen durchzuführen ist. Dies auch auf Grund dessen, da für die Vereinsspringer die Ausübung des Sportes wie bei vielen anderen Freizeitaktivitäten oftmals ausschließlich an Sonn- oder Feiertagen möglich ist und zudem in Ermangelung eines entsprechenden Angebotes in Tirol die Realisierung dieses Sports an eine zum Teil lange Anreise geknüpft ist.

Unter Berücksichtigung aller Faktoren ergibt sich daher im vorliegenden Fall, dass die öffentlichen Interessen an der Durchführung des Vorhabens die Interessen des Naturschutzes an der Nichtdurchführung überwiegen.

Parteien haben sich nicht gegen das Vorhaben ausgesprochen.

4.4. Auflagen:

Die Vorschreibung der Nebenbestimmung unter Spruchpunkt II. erfolgte gemäß § 29 Abs. 5 TNSchG 2005, wonach eine Bewilligung befristet, mit Auflagen oder unter Bedingungen zu erteilen ist, so weit dies erforderlich ist, um Beeinträchtigungen der Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 TNSchG 2005 zu vermeiden, oder auf ein möglichst geringes Ausmaß zu beschränken.

Die Behörde kam nach Durchführung der Interessenabwägung zum Ergebnis, dass mit der Vorschreibung unter Spruchpunkt II. jedenfalls die festgestellten Beeinträchtigungen des Erholungswertes auf ein vertretbares Maß beschränkt werden können. Gerade unter Berücksichtigung der Stellungnahmen des naturkundefachlichen Amtssachverständigen und des Landesumweltanwaltes hielt die Behörde die gegenständliche Vorschreibung für erforderlich.

4.5. Kosten:

Die Kostenentscheidung stützt sich auf die im Kostenspruchpunkt angeführten Gesetzes- und Verordnungsstellen.

Insgesamt war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Ergeht an:

1. den Fallschirmspringerclub Sky Dive Tirol, zH. Herrn Obmann Thomas Alber, Eggerwies 1, 6241 Radfeld, 'info@skydive-tirol.com'
2. die Gemeinde Radfeld, zH. Herrn Bürgermeister Josef Auer, Dorfstraße 57, 6241 Radfeld;
3. den Landesumweltanwalt, Meraner Straße 5, 6020 Innsbruck.

Ergeht abschriftlich an:

1. den naturkundefachlichen Amtssachverständigen Mag. Otto Leiner, im Hause;
2. die Abteilung Verkehrsrecht, zH Herrn Klaus Hohenauer, Heiligeiststraße 7-9, 6020 Innsbruck.

Für die Landesregierung:

Dr. Cornelia Heis